

Es waren natürlich noch einige Klippen zu umsegeln. So hat z.B. der Modus der Gewährung von sogenannten Ruhegehalten an Oberbeamte und der Zuerkennung von bescheidenen einmaligen Abgangsgratifikationen an untere Funktionäre auch in unserem Personalverband die Frage aufkommen lassen, ob nicht angesichts dieser ungleichen Behandlung erneut ein Vorstoss zur unverzüglichen Schaffung der allgemeinen Beamtenhilfskasse gemacht werden solle.

Ab 1920 wird mit Einzahlungen à conto der späteren Einstandsgelder und Prämien für die Pensionskasse ernst gemacht. Durch Unterzeichnung einer bezüglichen Erklärung verpflichteten sich etwa 200 Staats- und Gemeindefunktionäre auf die Dauer von 5 Jahren alljährlich bis Ende September 2 % ihres Gehaltes, so weit er Fr. 3'000.-- nicht übersteigt, höchstens aber Fr. 60.-- pro Jahr, an die Staatskassenverwaltung zuhanden der Hilfskasse einzuzahlen.

Im April 1920 liegt ein Statutenentwurf für eine Pensions- und Hilfskasse des Staats- und Gemeindepersonals vor. - Ein Gesetzesentwurf von 1920 sieht vor, dass vom Ertrag der Kantonalbank 10 % für eine Pensionskasse des Staatspersonals zu verwenden seien, womit diesem Zwecke alljährlich etwa Fr. 100'000.-- zufließen sollten. Für das Personal der Kantonalbank soll eine eigene Pensionskasse gegründet werden, wobei die sog. Kantonalbankreserve, die früher für eine gemeinsame Pensionskasse des Staats- und des Kantonalbankpersonals bestimmt worden war, nach den Ausführungen der bezüglichen regierungsrätlichen Botschaft der allgemeinen Beamtenhilfskasse reserviert bleiben soll. Die Kantonalbank leistete auf dieser Reserve ausdrücklich Verzicht und erklärte sich ausserdem bereit, ihren derzeitigen Bestand von rund Fr. 465'000.-- auf eine halbe Million aufzurunden. Damit erfährt der Beamtenhilfskassenfond eine ganz beträchtliche Aeufnung, so dass die Zinserträge in Verbindung mit dem jährlichen Betreffnis aus dem Ertrag der Kantonalbank in absehbarer Zeit doch gestatten sollten, die Kasse ins Leben zu rufen.

Am 17. November 1921 teilt der Präsident des Personalverbandes mit, dass der Grosse Rat heute das Kantonalbankgesetz einstimmig angenommen habe und dass inskünftig, wenn das Gesetz in Rechtskraft getreten sein werde, 10 % des jährlichen Ertrages der Kantonalbank - zurzeit je ca. Fr. 100'000.-- - der Beamtenhilfskasse zufließen werden.

Am 25. März 1922 fand im Tafelzimmer des Regierungsgebäudes eine Sitzung der Verbände des st. gallischen Staatspersonals über die Schaffung der Beamtenhilfskasse mit Exposé der Programmpunkte und anschliessender Diskussion statt.

Mit Botschaft vom 19. September 1922 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Antrag unterbreitet, es seien die Aktivsaldi der wegen der Einführung der eidgenössischen Unfallversicherung überflüssig gewordenen Fonds der Unfallversicherungskasse der Rheinkorrektion und des Rheintaler Binnenkanals der kantonalen Beamtenhilfskasse zuzuwenden. Der Wert dieser Fonds belief sich

per Ende 1921 auf rund Fr. 557'000.--. Die rheintalischen Gemeinden aber verlangten, dass die genannten Fonde für die Tilgung der Rheinperimeterschuld verwendet werden. So hat sich diese Sache verschlagen.

Am 20. Oktober 1922 erschien eine "Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Grossen Rat betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons St. Gallen und Genehmigung der bezüglichen Statuten". Diese sind ebenfalls datiert vom 20. Oktober 1922 unter dem Titel "Statuten der Hilfskasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons St. Gallen" und sollen in Kraft treten am 1. Januar 1923. - Am 11. Dezember 1922 teilte der Präsident des Personalverbandes mit, dass die Beamtenhilfskasse vom Grossen Rat mit Beschluss vom 21. November 1922 geschaffen und ab 1. Januar 1923 in Wirksamkeit treten werde. Die Präsidenten der drei Personalverbände entsandten ein Dankeschreiben für die Förderung der Beamtenhilfskasse vor dem Grossen Rat an Dr. Mäder, Vorsteher des Finanzdepartements, und an Ständerat Messmer, Präsident der Budgetkommission. Regierungsrat Mäder erhielt für seine besonderen Verdienste auch einen Blumenstrauss. Es bildete sich auch gleich eine Verwaltungskommission mit Vertretung der Versicherten. Departementssekretär Eggenberger, der Kassier unseres Verbandes, hielt an der Hauptversammlung vom 12. Dezember 1922 ein sehr einlässliches und denkwürdiges Referat zur Erklärung der neuen Hilfskasse. Es wurde damals schon zwischen der eigentlichen Pensionskasse und einer Sparkasse für ältere oder nicht genügend gesunde Funktionäre unterschieden. Auch wurde die Einführung einer Hinterbliebenenversicherung ins Auge gefasst. Eine lebhaft benützte Diskussion beschäftigte sich eifrig mit mehreren einzelnen wichtigen Punkten. Ein wesentliches Interesse des st. gallischen Staatspersonals konzentrierte sich auf Jahre hinaus auf die gute Entwicklung der neuen Pensionskasse. Es galt in der Folge noch manchen Kampf, manchen Verbesserungsversuch sowie den ganzen Ausbau zu bewältigen. Auch schwierige rechnerische Details nahmen den Vorstand des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung oft stark in Anspruch.

Der Personalverband hatte von Anfang an auch einen harten, oft mit wenig Erfolg gekrönten Kampf zu führen zur Erreichung genügender Entschädigungen für Auslagen des Staatspersonals auf Reisen. Die Taggeldansätze sind nämlich nur schon rein nominal bis heute kaum gestiegen, real, d.h. bei Einberechnung des Frankenschwundes sind sie sogar gesunken. Man betrachte nur folgende Tabelle:

*)	Rang- stufe	1872	1903	1920	1922	1934	1942	1946	1955	1961
gT	I	10.-	12.-	15.-	12.-	10.-	12.-	12.-	12.-**	12.-**
hT		5.-	5.-	7.-	6.-	5.-	6.-	6.-	6.-	6.-
L		5.-	5.-	7.-	7.-	7.-	10.-	12.-	12.-	12.-
gT	II			10.-	10.-	8.50	10.-	10.-	10.-**	10.-**
hT				5.-	5.-	4.25	5.-	5.-	5.-	5.-
L				5.-	5.-	5.-	8.-	10.-	10.-	10.-
gT	III				8.-	7.-	8.-	8.-	8.-**	8.-**
hT					4.-	3.50	4.-	4.-	4.-	4.-
L					5.-	5.-	6.-	8.-	8.-	8.-

*) gT = ganzes Taggeld; hT = halbes Taggeld; L = Logiernacht

***) + Fr. 5.- Zuschlag bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden.

Schon das "Regulativ betreffend Festsetzung von Taggeldern etc. für Staatsbeamte und Angestellte des Kantons St. Gallen vom 25. März 1872" sieht eine Tagesentschädigung von Fr. 10.-- und eine Halbtagesentschädigung von Fr. 5.-- vor. Eisenbahn wird vergütet.

Laut "Regulativ betreffend Festsetzung von Taggeldern und Reiseentschädigungen für Staatsbeamte der kantonalen Zentralverwaltung vom 31. Dezember 1903 gab es für die Mitglieder des Regierungsrates und für die übrigen höheren Beamten für Amtsfahrten ein Taggeld von Fr. 12.-- für den ganzen und von Fr. 5.-- für den halben Tag, sowie Eisenbahn- und Postspesenvergütung II. Klasse etc. Für auswärtiges Uebernachten werden Fr. 5.-- entschädigt. Für Reisen unter 3 km gab es nichts.

Die "Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 7. Februar 1920" bewilligt für höhere Beamte ein Taggeld von Fr. 15.-- für den ganzen Tag, sofern die Mittagsmahlzeit auswärts eingenommen wird, und von Fr. 7.-- bei einer Abwesenheit von 3 - 6 Stunden, sowie von Fr. 7.-- für das Uebernachten. Für die übrigen Beamten werden Fr. 10.-- pro ganzen und Fr. 5.-- pro halben Tag entschädigt, sowie ein Bahnbillet II. Klasse. Für Reisen unter 3 km gibt es nichts.

Schon seit dem Jahr 1919 hat die Kritik an diesen Spesenentschädigungen eingesetzt. Bereits in der Hauptversammlung vom 13. April 1920 forderte man eine Revision der neuen Verordnung. Es wurde nämlich festgestellt, dass bei der neuen Verordnung vom 7. Februar 1920 "das Personal dabei grösstenteils bedeutend ungünstiger abschneidet als bisher". Man fand auch, dass die vom Regie-

rungsrat vorgenommene Klassifikation in Rangstufen unbillig sei, "weil oft Funktionäre verschiedener Entschädigungskategorien gemeinsam eine Amts- oder Dienstreise zu unternehmen und auswärts zu übernachten haben. Der untere Beamte oder Angestellte könne dann nicht in einem Hotel minderen Ranges einkehren, sondern er müsse eben dort übernachten, wo der Vorgesetzte logiere, um diesem stets zur Hand zu sein. Es wäre in diesem Falle unbillig, wenn er mit einer geringeren Entschädigung vorlieb nehmen müsste..." Man beschloss eine Eingabe an den Regierungsrat zu senden. Sie datiert vom 4. Mai 1920. Doch es sollte noch lange um diese Spesenentschädigungen gestritten werden müssen.

Es erschien dann die "Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 24. Juni 1922". Ein Taggeld beträgt danach - um nur dies zu nennen - für den ganzen Tag von mehr als 6 Stunden Fr. 12.- in der obersten, Fr. 10.- in der mittleren und Fr. 8.-- in der unteren Rangstufe, für den halben Tag, d.h. für 4-6 Stunden, je die Hälfte, für das Uebernachten Fr. 7.-- in der obersten Rangstufe, in den übrigen Stufen Fr. 5.--. In der obersten Stufe wird ein Bahnbillet II. Klasse, den übrigen Funktionären ein solches III. Klasse entschädigt. Unter 3 km wird nach wie vor nichts bezahlt. Zur Entschädigungsberechtigung braucht es nicht mehr eine Abwesenheit von mindestens 3, sondern von 4 Stunden. Die Ansätze werden tiefer gesetzt. Entgegen dem Votum des Personalverbandes wird das Spiel zwischen Oben und Unten noch weiter ausgebaut. Die Verklau-sulierungen werden umständlicher, komplizierter, verfänglicher. Man lese z.B. nur Art. 3: "Eine Vergütung der Auslagen für auswärtiges Uebernachten wird nur gewährt, wenn dieses geschäftlich notwendig ist. Wenn die Reiseentschädigung für die Rückfahrt und die Hinfahrt zum Reiseziel des folgenden Tages kleiner ist, als die Entschädigung für das Uebernachten, so wird letztere nicht gewährt; es sei denn, dass vom Amtssitze aus das Reiseziel des folgenden Tages nicht bis 8 Uhr erreicht werden kann oder das auswärtige Uebernachten vom Departementsvorstand im Interesse einer rascheren Geschäftserledigung angeordnet werde". - An der Vorstandssitzung unseres Personalverbandes vom 6. Juli 1922 gab der Vorsitzende davon Kenntnis, dass am 24. Juni eine neue Verordnung erlassen worden sei, "wodurch die staatlichen Funktionäre erheblich ungünstiger gestellt werden als bisher. Insbesondere gebe die Art und Weise der Kategorisierung des Personals in drei verschiedene Abteilungen mit verschiedener Entschädigung Anlass zur Unzufriedenheit, weil diese Kategorisierung rein willkürlich, ohne Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen worden sei ... Es wird vor allem auch - so heisst es im Verbandsprotokoll - dem Bedauern und Befremden darüber Ausdruck verliehen, dass der Regierungsrat diese Revision vorgenommen habe unter Missachtung des Mitspracherechtes des Personals ..." In der nun folgenden Zeit der Krise und des Lohnabbaues konnte man leider nicht mehr auf diese Sache zurückkommen.

Ein weiterer Kampf des jungen Personalverbandes galt der Regelung der Freizeit und Arbeitszeit. Das Staatspersonal hatte früher täglich viel länger zu arbeiten als heute. Man konnte zum Beispiel keinen freien Samstag-Nachmittag. Ein guter Angestellter, oder einer der Wert darauf legte als solcher zu gelten, getraute sich abends um halb sieben Uhr kaum nach Hause. Viele blieben bis 7 und 8 Uhr oder noch länger im Büro. Eifrige, ja sogar fromme Beamte, gingen auch Sonntags zur Arbeit. Von Ferien war während des ersten Weltkrieges kaum die Rede, dafür konnten die Beamten und Angestellten ja in den Militärdienst einrücken! Es hiess "Manere in officio" (Plinius).

Gleich von Anfang an setzte auch hier die Tätigkeit des Personalverbandes ein. Schon im ersten Jahresbericht ist davon die Rede. In zähem, langem Ringen griff er Punkt für Punkt auf. Am 8. April 1918 hat der Vorstand eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, dieser möchte der kantonalen Zentralverwaltung wenigstens für die bevorstehende Sommerzeit die Einführung des freien Samstag-Nachmittags gewähren. Es war bei der Lebensmittelknappheit wichtig, dass auch das Staatspersonal die Anbaupflicht erfüllen konnte. Mit Dekret vom 27. April 1918 ist dann der freie Samstag-Nachmittag bis am 30. September bewilligt worden. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1918 hat der Personalverband dann den Regierungsrat ersucht, diese Neuerung bis Ende Oktober 1918 auszuweiten. Auch diesem Begehren ist mit Beschluss vom 9. Oktober entsprochen worden. 1918 fragte man sich auch schon, ob der freie Samstagnachmittag selbst über den Winter beizubehalten sei. Das Jahr 1919 brachte die definitive Einführung des freien Samstagnachmittags für die Monate April bis und mit Oktober. Das Zeitalter des Wintersportes war noch nicht angebrochen!

Der Personalverband vertrat von Anfang an die 48-Stundenwoche. 1918 wird konstatiert, dass diese in der kantonalen Zentralverwaltung de jure bereits bestehe, indem für die Sommerzeit unter Anrechnung des freien Samstagnachmittags die wöchentliche Arbeitszeit 47 Stunden und für den Winter 49 1/2 Stunden betrage. - 1919 konnte ein Schluss der Bürozeit für das ganze Jahr um 18 Uhr erreicht werden, gegenüber wie bisher um 18 Uhr 30 in den Wintermonaten, in denen man die Arbeit um 8 Uhr statt um 7 Uhr 30 begann. Doch war diese Lösung noch keine endgültige. Bei einer Urnenabstimmung unter den Mitgliedern musste festgestellt werden, dass bei 163 Stimmenden dem Wunsch nach dem freien Samstagnachmittag auch im Winter 102 Funktionäre zugestimmt haben, währenddem 32 Stimmen sich für die Einführung der 8-stündigen Arbeitszeit während der ganzen Woche ausgesprochen haben, also unter Verzicht auf den freien Samstagnachmittag auch im Sommer. Von diesem Resultat hatte der Verband dem Regierungsrat Kenntnis zu geben. - Die Begehren des Personalverbandes nach offizieller Freigabe von Fronleichnam, Allerheiligen und Karfreitag wurden 1919 bewilligt. Obwohl der Kanton St. Gallen ein mehrheitlich katholischer Kanton ist, hat er andere katholische Feiertage nie anerkannt. An ihnen besteht de facto zum Besuch des Gottesdienstes Toleranz. - Ein Begehren nach Verlängerung der Ferien auf 3, beziehungsweise 4 Wochen fand 1919

noch keine Berücksichtigung. - Auch wurde in einer Sitzung vom 7. Juli 1919 der Vorschlag gemacht, dass Beamte hinsichtlich der Ferien besser gestellt werden sollten als gewöhnliche Angestellte! - An einer Sitzung vom 11. Mai 1920 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Freigabe des Jahrmarktmontags und des Fasnacht-dienstags oder des Kinderfesttages respektive der frühere Büroschluss an diesen Tagen noch nicht geregelt sei. Die Praxis in den einzelnen Abteilungen war ungleich. Man beschloss darum, diese Angelegenheit zu passender Zeit der Regierung zu unterbreiten. Doch sollten die Zeiten für solche Vorschläge in der Folge ungünstiger werden.

In den Jahren 1920/1921 fand man es nicht angebracht, den freien Samstag für das ganze Jahr einzuführen, da man in den Privatbetrieben wieder eine Verlängerung der Arbeitszeit anstrebte. Doch gibt die Regierung auf Antrag des Personalverbands am 16. März 1921 den Karsamstagnachmittag dieses Jahres frei, obwohl er noch in den Monat März fällt, in welchem sonst an Samstagen gearbeitet wird. Erst im Oktober 1925 reichte der Vorstand des Personalverbandes ein Gesuch an den Regierungsrat um Einführung des freien Samstagnachmittags für die Wintermonate ein, und zwar unter Hinweis auf die Verwaltungen des Bundes und anderer Kantone. Das Gesuch ging bei der Regierung erfreulicherweise mühelos durch. Dies wäre etwas später wohl nicht mehr der Fall gewesen, denn es trafen zuhanden der grossrätlichen Sparkommission verschiedene Anregungen ein auf eine Verlängerung der Arbeitszeit beim Staatspersonal. Glücklicherweise vermochten diese Vorschläge nicht durchzudringen.

In der Wirtschaftskrise

Seit dem Jahr 1922 setzte eine Aera wirtschaftlicher Krise und des Besoldungsabbaues ein. Schon am 10. März 1922 sprach man in der Regierung zwecks Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalte von einem Abbau der Besoldungen und Löhne des Staatspersonals. Man machte dabei geltend, dass die Lebensmittelpreise ja auch zurückgegangen seien. In einer Sitzung vom 6. September 1922 sprach man von einem Lohnabbau von 10 %. Das Staatspersonal hätte in einen Abbau von 5 % eingewilligt. Ab 1. Januar erfolgte dennoch eine Gehaltsverminderung von 10 %.

Doch sprach man in jener Zeit gelegentlich noch von Verbesserungen, z.B. im Interesse des untern, weniger gut besoldeten Personals. Wir erinnern an die beiden im Grossen Rat gefallenen Motionen Widmer und Schlaginhaufen im Jahre 1924, sowie an die Eingabe des Verbandes kantonaler Angestellter und Arbeiter vom 4. Aug. 1924. Doch der Regierungsrat und der Grosse Rat verhielten sich ablehnend. In einer neuen Eingabe des letztgenannten Verbandes vom 14. Aug. 1925 wurde von diesem selbst zu guter Letzt erklärt, angesichts der gespannten Finanzlage des Kantons von einer neuerlichen Geltendmachung der früheren Begehren nach Verbesserung der Be-

soldungsverhältnisse absehen zu wollen.

In verschiedenen Volksversammlungen, hauptsächlich der Landbezirke, nahm die Diskussion über Gehalts- und Personalabbau sowie über Arbeitszeitverlängerung einen sehr breiten Raum ein und führte jeweils zu Vorschlägen an die grossrätliche Finanzsanierungskommission. Auch in der Presse machten sich solche Erörterungen breit. Es herrsche - behauptete man - im st. gallischen Staatshaushalt eine ungehörlich vorherrschende Beamtenpolitik. Besonders die Bauern, aber auch viele Gewerbetreibende waren schlecht zu sprechen auf die "gut bezahlten Staatsangestellten mit schönen Pensionen", deretwegen man so gesalzene Steuern zahlen müsse! Im Volksfreund von Flawil erschien ein Artikel "Der Zugang zur Staatskrippe", wobei man besonders Akademiker, Juristen und Advokaten im Auge hatte. Unser Personalverband sah sich veranlasst, im genannten Blatte eine ausführliche Erwiderung erscheinen zu lassen. Ueberhaupt musste unser Verband immer und immer wieder in der Presse die Interessen des Staatspersonals verteidigen. Die Zeit war vorbei, in der die Beamten in schwarzen Schwalbenschwanzfräcken und Stehkragen stolz zur Arbeit schreiten konnten. Glücklicherweise hatte eine grossrätliche Spezialkommission am 30. April 1926 mehrheitlich beschlossen, von einer weiteren Antragstellung auf Besoldungsabbau abzusehen. Damit war die Gefahr für dieses Mal behoben.

Man trat nun immer tiefer in die lange Aera der wirtschaftlichen Krise der Zwischenkriegszeit. Diese glich einem ungeheuren Tunnel, in dem lange kein Lichtpunkt das Ende des dunkeln Schachtes anzeigen wollte. Arbeit gab es keine. Leute brauchte man nicht. Auf Stellenangebote gingen gleich Hunderte von Anmeldungen ein. Die Anwärter unterboten sich förmlich in den bescheidensten Gehaltsansprüchen. Mit Neid sah man auf die sichere Position jener, denen es noch rechtzeitig gelungen war, in staatliche Stellen zu kommen. Die Staatsangestellten durften sich kaum muksen, wollten sie nicht den Unwillen der Minderbeglückten erregen.

Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung kam in dieser Zeit wenig zusammen. Vom 26. Mai 1924 bis zum 14. Juni 1926 und dann wieder bis Ende 1929 wurde keine Hauptversammlung durchgeführt. Dennoch wahrte der Vorstand die Interessen seiner Mitglieder nach bester Möglichkeit. Im Jahre 1929 beschäftigte er sich z.B. sehr angelegentlich mit der Verbesserung der Besoldungsverhältnisse. Man fand, dass die eigentliche Ursache der Herabsetzung der Lohnansätze - der missliche Stand der Staatsfinanzen - endlich dahingefallen sei. Eine Reihe öffentlicher Verwaltungen sei denn auch bereits in der Erhöhung der Besoldungen vorangegangen, so die Bundesverwaltung und die Stadtverwaltung. Am 12. Juli 1929 unterbreitete das Finanzdepartement dem Regierungsrat eine Eingabe des Vorstandes des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung, in der unter Berufung auf eine am 8. Mai 1929 kundgegebene Stellungnahme des Verbandes zu einer Motion Schwarz das Begehren geltend gemacht wurde, es sollte die in

Aussicht stehende Gehaltserhöhung für das Staatspersonal zu einer ungefähr im gleichen Verhältnis auf der ganzen Linie vorzunehmenden Ausgleichung der kantonalen Gehaltsansätze mit jenen der Stadt führen. Man sprach anfänglich von 10 % Saläraufbesserung, d.h. zu einer Rückkehr zu den Besoldungsansätzen von 1920. Der damalige Finanzdirektor Regierungsrat Dr. Mäder wies darauf hin, dass die in den letzten Jahren wieder besser gewordene Finanzlage des Kantons doch nicht derart sei, dass an eine volle Rückkehr zu den Besoldungen von 1920 zu denken sei. Die Frage, ob vermieden werden könne, die Beschlüsse über die Besoldungsänderungen dem Referendum unterstellen zu müssen, sei noch nicht abgeklärt. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre unbedingt mit einem verneinenden Volksentscheid zu rechnen. Der kürzlich verwerfende Volksentscheid im Kanton Solothurn war ein mahrender Hinweis auf das, was das st. gallische Staatspersonal von einer Volksabstimmung über Gehaltserhöhungen zu erwarten gehabt hätte. Immerhin erklärte der Vorsteher des Finanzdepartements unserem Vorstand, dass er versuchen werde, im Grossen Rate eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5 % durchzubringen. Die Vertretung des Personalverbands erklärte sich angesichts der vorliegenden Verhältnisse mit einer solchen Lösung einverstanden. Diese Vorsicht des Verbandes erwies sich als fruchtbar. Das Staatspersonal gelangte tatsächlich ab 1. Januar 1930 in den Genuss durchschnittlich um etwa 5 % erhöhter Besoldungsansätze (s. Budgetbotschaft pro 1930). Doch machte sich in Kreisen des Personals eine gewisse Enttäuschung kund. In der Grossratssession 1930 kam es sogar zu einer Interpellation durch Kantonsrat Roth, welche die Regierung jedoch befriedigend zu beantworten vermochte.

Es war höchste Zeit, dass die Lohnverbesserung noch im Herbst 1929 unter Dach gekommen war. Wäre dies erst im Herbst 1930 geschehen, wo die Budgetlage des Staates sich bereits wieder als ausserordentlich gespannt zeigte und auch die Depression in der Privatwirtschaft weiter verschärft wurde, so hätte das Staatspersonal in Anbetracht der in der Wallstreet ausgebrochenen Wirtschaftskrise ganz zurückstehen müssen.

Schon im Jahr 1932 war das Hauptgeschäft des Personalverbandes erneut die Frage des Besoldungsabbaus beim Staatspersonal. In Zeitungseinsendungen und Resolutionen von Bauern- und Gewerbeverbänden wurde damals prompt Gehaltsabbau beim Staatspersonal gefordert. Der Personalverband ist diesem Ansinnen im Monat März mit einem Artikel über "Staatspersonal und Bauernsamen" in den st. gallischen Zeitungen fest entgegengetreten. Die Bewegung war aber nicht mehr aufzuhalten. Als sich im Verlaufe des Jahres 1932 die kantonale Finanzlage immer ungünstiger gestaltete, und zwar zum Teil als Folge der ausserordentlichen Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge und zum Teil wegen des Ausfalles an Bundesleistungen, da bildeten die am 15. Juli 1932 vom Regierungsrat aufgestellten "Grundsätze für die Anpassung der Besoldungen des Staatspersonals an die verbilligten Lebenshaltungskosten" keine allzu grosse Ueerraschung mehr. Diese "Grundsätze" basierten auf dem Vorschlag eines 10 prozentigen Besoldungsabbaues. Der Personalverband sah

sich veranlasst mit der Regierung zu verhandeln. Eine erste Konferenz vom 25. Juli 1932 im Tafelzimmer verlief erfolglos. Immerhin kämpfte der Verband weiter dafür, dass der Besoldungsabbau nicht über 5 % betragen solle. Er wies darauf hin, dass der Abbau beim Bundespersonal, auf den sich der Regierungsrat bezog, noch in der Schwebe sei. Auch seien die Lohnverhältnisse in der Stadt St. Gallen günstiger als beim Staat. Die Regierung beharrte aber auf einem Abbau von 10 %. Es kam zu weiteren Konferenzen. In einer zwei Sitzungstage umfassenden Beratung entschied sich der Grosse Rat schliesslich, nachdem der Regierungsrat erklärt hatte, an einem zehnpromzentigen Abbau nicht mehr festhalten zu wollen, mit der spitzen Mehrheit von 76 gegen 73 Stimmen für einen Besoldungsabbau von 6 %. Einkommen bis Fr. 2'700 bei Ledigen und bis Fr. 3'600.- bei Verheirateten sollen vom Abbau nicht berührt werden (Grossratsprotokoll vom 18. Nov. 1932, Nr. 76). Dieser Beschluss wurde mit etwas gemischten Gefühlen aufgenommen, denn in St. Gallen hatte allein das Staatspersonal die bittere Pille eines Lohnabbaues zu schlucken. Das Stadtpersonal kam mit einem zweiprozentigen freiwilligen Gehaltsverzicht davon.

Nach einem mit unerhörter Heftigkeit geführten Abstimmungskampfe ist am 28. Mai 1933 das Bundesgesetz über den Besoldungsabbau beim eidgenössischen Personal mit rund 500'000 gegen 40'000 Stimmen unterlegen. Das wirkte als starker Dämpfer gegen die im Kanton St. Gallen in gewissen Kreisen bestehende Absicht, beim st. gallischen Staatspersonal einen erneuten Besoldungsabbau herbeizuführen. - Trotzdem beschloss der Regierungsrat im Jahr 1934, den Besoldungsabbau von 6 % auf 7 % zu erhöhen. Schlussendlich wurde von der grossrätlichen Finanzkommission eine Erhöhung des Besoldungsabbaus bis auf 10 % angeregt. Eine allgemeine Versammlung des st. gallischen Staatspersonals vom 30. November 1934 zeigte für die Nöte des Staates Verständnis. Damit hat das Staatspersonal, frühere Gehaltreduktionen, namentlich aber den Lohnabbau von 1923 sowie die Leistungen an die Pensionskasse eingerechnet, eine Verminderung seiner Gehaltsbezüge von 18 - 20 % auf sich genommen. Sicher ein aner kennenswertes Einsehen für die finanzielle Notlage des Staates! In der ausserordentlichen Grossratssession vom Januar 1935 ist dies vom Präsidentensitze aus wie auch von der grossrätlichen Finanzkommission dankend anerkannt worden. Der 1. Jan. 1935 brachte also dem st. gallischen Staatspersonal eine Erhöhung des im Jahr 1933 auf 6 % angesetzten Lohnabbaues auf nominell 10 %, wobei allerdings gewisse Einschränkungen für etwelche Milderung sorgten. Aber für alles musste der Verband sich einsetzen!

Im Herbst 1935 schon sah sich der Regierungsrat infolge der bedenklichen Budgetlage pro 1936 veranlasst, erneut die Frage aufzuwerfen, ob nicht dem Grossen Rat eine weitere Erhöhung des Besoldungsabbaues vorzuschlagen sei. Die Personalverbände sollten die Stimmung in ihren Kreisen feststellen. Am 20. September haben die sechs Personalverbände (Verband der kantonalen Zentralverwaltung, Verband der kantonalen Angestellten und Arbeiter, Verband der Mittelschullehrer, Verband der Kantonspolizei, Verband der

Staatwegmacher und Verband des Personals öffentlicher Dienste) die Frage der weiteren Erhöhung des Lohnabbaues in einer Vorstandsversammlung besprochen, wobei die einstimmige Auffassung bekundet wurde, es könne auf einen weiteren Lohnabbau nicht eingetreten werden. Das st. gallische Staatspersonal habe unter dem öffentlichen Personal jeweilen die stärksten Opfer auf sich nehmen müssen, während in Zeiten des Aufbaues der Kanton St. Gallen immer die Entwicklung in andern Kantonen abwartete. Zudem vermöchte - so wurde ferner vermerkt - der weitergehende Lohnabbau die Lage der Staatsfinanzen nicht entscheidend zu bessern. Die Verbitterung, die durch das Weiterführen des Abbaues unter dem Personal geschaffen würde, wäre bedeutend grösser als der dabei herausschauende Erfolg.

Es wurde von der Regierung beschlossen, das Budget pro 1936 auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung zu bereinigen und es dem Grossen Rate anheimzustellen, ob ihm ein Zurückkommen auf die Besoldungsfrage im Sinne eines weiteren Abbaues im gegenwärtigen Moment geboten erscheine. Die grossrätliche Finanzkommission verzichtete ebenfalls auf eine Antragstellung zur Frage des Lohnabbaues, "sodass dieser bittere Kelch" - so heisst es im Jahresbericht unseres Personalverbandes - "diesmal an uns gnädig vorüberging". Es ist aber zu beachten, dass der Regierungsrat schon für den nächsten Herbst, d.h. für die Beratung des Budgets pro 1937, eine totale Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in Aussicht nahm.

Auch 1936 und 1937 war wieder die Rede von Gehaltabbau. 1937 äusserte sich die grossrätliche Finanzkommission gegenüber der von den Personalverbänden beantragten Milderung des zurzeit geltenden Lohnabbaues von 10 % auf 7 % ablehnend. Doch bald sollten paradoxe Dinge sich ereignen.

Bevor wir auf diesen neuen Abschnitt in der Entwicklung der Lohnfrage eintreten, wollen wir die weitere Entwicklung Pensions- resp. Versicherungskasse für das Staatspersonal wieder aufgreifen. Am 2. September 1927 hatte der Regierungsrat neue "Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen" erlassen. Diese wurden am 10. Oktober vom Grossen Rate bewilligt. Durch diese Statuten wurde die Verschmelzung der Pensionskassen der Seminar- und Verkehrsschullehrer einerseits und des Landjägerskorps andererseits mit der allgemeinen Versicherungskasse des Staatspersonals verwirklicht.

Der Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung hatte mit den Postulaten für den Ausbau der Versicherungskasse dem Regierungsrat auch den Wunsch unterbreitet, es möchte den Hinterbliebenen der in der Zeit zwischen der Gründung und dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung verstorbenen Kassenmitgliedern etwelchermassen durch Ausrichtung reduzierter Witwen- und Waisenren-

ten Rücksicht getragen werden. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 1927 auf Grund einer regierungsrätlichen Botschaft vom 8. November diesem Wunsche entsprochen und es erhalten daher auch die Hinterlassenen der in den Jahren 1923-1927 verstorbenen Kassenmitglieder bescheidene Renten: Witwen 8-12 %, Waisen 2-6 %.

Ende 1928 hatte die Kasse einen Vermögensbestand von Fr. 4'405'406.55, zu Ende 1930 aber einen solchen von Fr. 5'609'413.55, Ende 1932 einen solchen von Fr. 7'010'053.77. - Die anrechenbare Besoldung des der Kasse angeschlossenen Personals betrug je am 1. Januar 1929 Fr. 3'734'860.--, 1930 Fr. 4'086'420.--, 1931 Fr. 4'150'360.--. Die Zahl der Rentenbezüger betrug 1929 123 mit einem totalen Rentenbezüge von Fr. 164'040.80. 1930 waren es 151 mit Fr. 197'709.90 Rentenbezug. Die Sparkasse zählte auf Ende 1930 107 Mitglieder. Sie erzeugte per Ende 1930 einen Vermögensbestand von Fr. 199'809.25, zuzüglich der Spezialreserve von Fr. 14'435.02 einen Bestand von Fr. 214'234.27. - Der Gesamtbetrag der im Jahr 1932 ausgerichteten Renten belief sich auf Fr. 245'296.85 und verteilte sich auf 39 Invalidenrentner, 22 Altersrentner, 70 Witwen und 26 Waisen, im ganzen also auf 157 Bezüger. Ein Bezüger bekam also im Durchschnitt Fr. 1'562.40 im Jahr.

Gleichzeitig mit der Einladung an das Personal zur Stellungnahme über einen weiteren Lohnabbau erging 1934 auch die Aufforderung zur Vernehmlassung zur Frage der Herabsetzung des Pensionierungsalters und der infolge davon nötig werdenden Prämienerrhöhung. Diese Aenderung sollte sich auch als Sparmassnahme auswirken, indem sie die frühere Pensionierung älterer Funktionäre mit den Maximalbesoldungen und ihre Ersetzung durch jüngere, billigere Kräfte ermöglichen sollte. Die bisherige Altersgrenze von 70 Jahren für männliche Funktionäre sollte auf 65 Jahre und jene von 65 Jahren für weibliche Angestellte auf 60 Jahre herabgesetzt werden. Die Vertreter der Personalverbände haben sich in der Ueberlegung, dass eine Herabsetzung der bisherigen allzuhohen Altersgrenze ein Opfer wohl wert sei, zu einer Mehrleistung von 1 %, also von 5 % statt bisher 4 % an die Pensionskasse bereit erklärt. Der Antrag auf Herabsetzung der Altersgrenze und auf Erhöhung der Prämie wurde am 17. Juli 1934 vom Grossen Rate gutgeheissen. Diese neue Regelung trat ab 1935 in Kraft. In diesem Jahre war sogar eine zeitlang von der Sistierung der staatlichen Einzahlungen in die Pensionskasse die Frage. 1937 ist die Rede von der Unumgänglichkeit einer Sanierung der Pensionskasse. Man stand, nicht zuletzt wegen der Herabsetzung der zum Bezug berechtigenden Altersgrenze, vor einem versicherungstechnischen Defizit von rund 3,3 Millionen Franken! In der Regierung sprach man davon, das Pensionierungsalter wieder um 2 Jahre zu erhöhen, wodurch Fr. 1'241'070.-- hätten eingebracht werden können. Es wird auch eine Prämienerrhöhung von 1 % (1/2 % von den Mitgliedern, 1/2 % vom Staat zu leisten) beschlossen, wodurch wiederum Fr. 465'368.-- hätten eingebracht werden können. Im Ganzen rechnete man mit einem Gesamtbetrag der Verbesserungen von Fr. 2'442'325.--. Die Statuten

der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen" wurden am 28. Oktober in diesem Sinne revidiert und am 10. November 1937 genehmigt.

In der Zwischenkriegszeit wird auch der Ausbau der Unfallversicherung des Staatspersonals ins Auge gefasst. Der Kanton St. Gallen besass zwar ein altes Unfallhaftpflichtgesetz vom 31. Dezember 1906. Auch sah die Hilfs- und Pensionskasse bei Invalidität die Ausrichtung von Renten vor. Von Interesse für den Personalverband der kantonalen Zentralverwaltung war aber eine Motion Baumgartner/Sennhauser in der Februarsession 1929 betreffend Revision des alten Gesetzes über die Unfallhaftpflicht des Staates für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Motion ist in der Maisession 1930 erheblich erklärt worden. Im Grossratsprotokoll vom 14. Mai 1930 heisst es: "Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend die Revision des Gesetzes über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern im Sinne der Anpassung dieses Gesetzes an die Bestimmungen des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes ... Das Gesetz über die staatliche Haftpflicht bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 sei in seiner Fassung unklar und in der vorgesehenen maximalen Abfindungssumme ungenügend ..." Man erhoffte durch die Vorlage eine Erhöhung der bisherigen gänzlich ungenügenden Unfallentschädigung. Die Sache machte indes auch in den Berichtjahren 1932 und 1933 keine Fortschritte. 1935 wurde sie in der Januarsession des Grossen Rates auf Antrag des Regierungsrates von der Traktandenliste abgeschrieben, "weil die Revision unter den heutigen Verhältnissen im Hinblick auf ihre finanzielle Tragweite für absehbare Zeit nicht in Frage komme".

In dieser Krisenzeit ging es auch in Sachen Spesenentschädigung bei Amtsreisen nicht vorwärts. In einem "Nachtrag zur Verordnung vom 24. Juni 1922 über Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 30. Januar 1934 werden die Taggelder infolge der von der Finanzsanierungskommission postulierten Einsparungsbewegung noch verkürzt. Es gab nun für die Klasse I für den ganzen Tag noch Fr. 10.-- (bisher Fr. 12.--), für den halben Tag Fr. 5.-- (statt 6.--), für die Klasse II Fr. 8.50 (statt 10.--) für den ganzen Tag, für den halben Tag Fr. 4.25 (statt 5.--), für die Klasse III Fr. 7.-- (statt 8.--) für den ganzen Tag, Fr. 3.50 (statt 4.--) für den halben Tag. Für Uebernachten gab es in der I. Kategorie Fr. 7.--, in der II. und III. Fr. 5.--. Unser Vorstandsbericht 1934 bemerkt dazu "Geteiltes Leid ist halbes Leid", denn auch die Taggelder der staatlichen Kommissionen und Experten wurden gekürzt.

In der Freizeitregelung gab es einige kleine Neuerungen. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1928 regte unser Personalverband an, es möchte an den Vortagen vor Weihnachten und Neujahr dem Personal je der ganze Tag freigegeben werden, statt nur der Nachmittag laut Reglement, wogegen dafür am vorausgehenden Samstag den ganzen Tag statt nur am Vormittag gearbeitet werden soll, um so dem Personal vier, beziehungsweise drei aufeinander folgende Ruhetage zu sichern. Der Regierungsrat konnte sich zu einer allgemeinen Entsprechung für das ganze Personal nicht entschliessen, doch gab er zu, dass einzelnen Gesuchen, soweit es der Dienst erlaube, jeweils entsprochen werden könne. Dagegen hatte der Personalverband mit seiner Eingabe vom 19. Juni 1929 um gänzliche Freigabe des Kinderfesttages vollen Erfolg (Verfügung vom 25. Juni 1929). - Wir führen hier solche kleine Beispiele auf, um klar zu machen, wie für gar alles, für jede Stunde gekämpft werden musste. Nihil ex nihilo! Ohne Fleiss kein Preis!

1933 liess der Regierungsrat erklären, dass am Bundesfeiertag, am 1. August, inskünftig dem Personal der Nachmittag freigegeben werden soll. Auf 1. August 1946 wird aber verfügt, dass das Personal erst ab 16 Uhr frei bekomme. Gegen diesen Beschluss wird von Seiten des Verbandes sofort interveniert mit dem Erfolg, dass der Regierungsrat auf seinen Entscheid zurückkommt und denselben aufhebt. - Der Vorstand unseres Verbandes wurde 1934 beauftragt, beim Regierungsrat dahin vorstellig zu werden, dass dann, wenn zwischen einem Sonn- und einem Feiertag nur ein halber Arbeitstag liege (z.B. am Karsamstag, dann und wann am Vortag vor Weihnachten und Neujahr), auch dieser halbe Tag dem Personal freigegeben werde. Doch erst 1935 wurde der Karsamstag von der Regierung für das Personal freigegeben.

In dieser Zeit der Arbeitslosigkeit konnte man in Sachen Freizeit keine grossen Forderungen stellen. Die Arbeitslosigkeit war ja das Krebsübel der Zwischenkriegszeit. Sie war die Ursache von viel Elend, materiell und moralisch. Dazu kommt aber, dass St. Gallen viel früher an Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit litt als andere Orte, da im ersten Weltkrieg die einseitig betriebene Textilwirtschaft sozusagen zusammenbrach. Auf ein Gesuch vom November 1921 des Kaufmännischen Vereins St. Gallen um eine Sammlung zugunsten der Arbeitslosenfürsorge des Schweiz. Kaufmännischen Vereins hat die Hauptversammlung unseres Verbandes einen Beitrag von Fr. 300.-- aus der Kasse geleistet.

Die weitaus grösste Wirtschaftskrise, die Weltwirtschaftskrise begann im Oktober 1929 an der New Yorker Aktienbörse der Wallstreet und wirkte sich bei uns namentlich seit 1930 und in den folgenden Jahren aus. Im Jahre 1931 wurde darum von den st. gallischen Personalverbänden eine grössere Hilfsaktion für die Arbeitslosen gestartet, die im Februar 1932 zum Abschluss kam. Es gingen ein aus dem Taggeldverzicht des Grossen Rates Fr. 2'160.--, aus der Sammeltätigkeit des Personalverbandes der kantonalen Zentralverwaltung Fr. 4'005.-- und aus derjenigen des Staatswegmacherverbandes Fr. 1'185.--, also total Fr. 7'350.--. Dieser Betrag kam Arbeitslosen von etwa 50 st. gallischen Gemeinden zugute. Dies ist

hoch anzurechnen, weil gerade ein Salärabbau vorgenommen wurde. - 1934 wurde wiederum - trotz Besoldungsabbau - eine Hilfsaktion für die st. gallischen Bergbauern unterstützt.

Um die Wirtschaft neu zu beleben und um damit den Menschen vermehrte Arbeit zu beschaffen, beschloss Frankreich eine Frankenabwertung. Dies führte auch unseren Bundesrat zum Beschluss vom 26. September 1936 über die Abwertung des Schweizerfrankens. An der denkwürdigen Hauptversammlung unseres Verbandes vom 25. Februar 1937 formulierte unser Präsident Nationalrat Dr. Saxer ein "Votum über Frankenabwertung, Kosten der Lebenshaltung und Personalfragen". Nationalrat Dr. Saxer erklärte die Vor- und Nachteile der Abwertung in einem glänzend angelegten und gewaltigen Beifall erntenden Vortrag. Zur Personalfrage übergehend bemerkte er, dass den Vorteilen der Abwertung aber auch Gefahren gegenüberstünden: eine zu starke Preissteigerung würde den Exportvorteil wieder aufheben. Eine Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung werde nicht zu umgehen sein. Doch verringere die Abwertung auch ganz wesentlich die Arbeitslosigkeit. "Die Ziffern der Arbeits- und Erwerbslosen um 1936 haben die der grössten Krisenjahre von 1919-1924 (100'000) um ein ganz erhebliches übertraffen und zeigten mit 124'000 ein erschreckliches Anwachsen. In den verflossenen Monaten seit der Abwertung konnte diese Ziffer um rund 14'000 verringert werden." Die Arbeitslosen, die nach Abstempelung ihrer Tagesunterstützungskarte im Stadtpark und in anderen Anlagen ihre Zeit verschlafen mussten, beneideten lange genug die Staatsangestellten um ihre sicheren Posten!

Um der Situation Herr zu werden, war die Zusammenarbeit mit den andern Personalverbänden unerlässlich. Nur fest zu einem Stäbebündel vereint konnte man es schaffen. An einer Konferenz des Finanzdepartements mit Abgeordneten der Personalverbände des Staatspersonals vom 19. September 1936, aber auch später immer und immer wieder waren folgende Verbände vertreten: Unser Personalverband der Zentralverwaltung, der Verband kantonaler Angestellter und Arbeiter (der Anstalten und Spitäler), der Verband der Mittelschullehrer, der Verband der Kantonspolizei, der Verband der Staatswegmacher und der Verband des Personals öffentlicher Dienste. Diese Verbände entsandten jeweils ihre Vertreter in einen für fällige Fragen zusammengestellten Ausschuss für die nähere Sachbearbeitung. Gleichsam als Dachorganisation gab es die Präsidentenkonferenzen.

Wie lange der Personalverband der Zentralverwaltung des Kantons St. Gallen seit dem Jahr 1922 dem "Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz" fern blieb, ist noch nicht abgeklärt. Jedenfalls beteiligte sich unser Personalverband an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes vom 12./13. Juni 1937 in Luzern. Unser Präsident Nationalrat Dr. Saxer machte an dieser Tagung den Vorschlag, die Sektionen sollen gegenseitig ihre Jahresberichte austauschen. In diesem Sinne wurden die Verbände ange-

wiesen, ihre Jahresberichte in 15 Exemplaren dem Präsidenten des Zentralverbandes einzureichen. Diese aktive Beteiligung beweist, dass unser Personalverband wieder Mitglied des Zentralverbandes war.

Schon früh wurde die Aus- und Weiterbildung des Personals in unserem Verbands ins Auge gefasst. Damit zeigt der Verband, dass er vom Arbeitgeber nicht nur fordern, sondern dass er ihm auch ein gutes Personal zur Verfügung stellen will. Schon 1924 besprach man die Ausbildung und Prüfung von Verwaltungslehrlingen. Schon der alte Cicero will "Adulescentulos ad omne officii munus instruere". Man liess junge Angestellte kaufmännische Lehrlingsprüfungen ablegen. Nach den Hauptversammlungen fanden jeweils lehrreiche Vorträge statt. - Nachdem unser Verband im Verlaufe der Dreissigerjahre sich offenbar wieder dem schweizerischen Zentralverband angeschlossen hatte, profitierte er auch von dessen "Mitteilungen", die seit dem Jahr 1933 noch vervielfältigt erschienen. Jedenfalls machte Dr. Marx aus Zürich an der Delegiertenversammlung 1937 in Luzern auch unsere Sektion auf diese Publikation, die sich mit allen das Staatspersonal und dessen Verbände interessierenden Fragen befasst, aufmerksam.

Das st. gallische Staatspersonal hat den Vorteil, zu seiner Weiterbildung aus den Vorlesungen der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Gewinn ziehen zu können. - Schon seit 1924 bestrebte sich unser Personalverband, mit der Handelshochschule ein Abkommen zu schliessen über vergünstigte Bedingungen zum Besuche der Abendvorlesungen, besonders im Winter: Fr. 3.-- statt 5.-- pro Lesung. Eine schöne Anzahl von Mitgliedern unseres Verbandes hat diese Gelegenheit auch ausgenützt. Im Winter 1924/25 sind 45, im Winter 1925/26 44, 1926/27 33, 1927/28 18, 1928/29 25, 1929/30 29 und 1930/31 33 Anmeldungen erfolgt. Im Sommer 1932 wurden 3, im Winter 46 Vorlesungen belegt. Der Verband entschloss sich, bei ungenügender Besucherzahl die Preisspanne von Fr. 2.-- auf sich zu nehmen. Hemmend wirkte der Umstand, dass man abends bis 18 1/2 Uhr arbeiten musste, während eine Reihe von Vorlesungen auf 18-19 Uhr angesetzt war. Auch weiterhin wurden die Vorlesungen aber gut besucht, da die Lehrgegenstände für eine gute Verwaltung von Nutzen waren.

In den "Statuten des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung vom 26. Oktober 1917 ist in Paragraph 2 auch die "Pflege der Solidarität und Kollegialität unter seinen Mitgliedern" vorgesehen. Eingefleischten Verwaltungsleuten scheint es bisweilen, dass solche Bestrebungen sekundärer Natur seien, und doch ist die Pflege der Menschlichkeit primär im Verhältnis zu jener der Sachlichkeit. Wir wollen doch nicht die Sklaven der Dinge, sondern ihre Herren werden. Unterhaltung, Entspannung und Ge-

selligkeit sind jene Tropfen Oels, die einen reibungslosen Gang der Verwaltungsmaschine ermöglichen, ohne die der Apparat heiss laufen könnte. Wieviel wertvolle Energie wird oft zum grossen Schaden der positiven Arbeit verpufft für den Leerlauf endloser Reibereien. Nichts Hinderlicheres, als wenn ein rücksichtsloser Egoist den Anderen das Arbeitsklima vergiftet. Gute Kameradschaft ist Stosskraft! Darum pflegte man in unserem Verband in Verbindung mit den Versammlungen auch die Geselligkeit. Namentlich nach den Hauptversammlungen gab es noch einen unterhaltsamen und oft recht gemütlichen Teil, bisweilen sogar mit Tanz.

Doch erzählen die Jahresberichte und Protokolle wenig über diese Seite des Vereinslebens, es sei denn, dass diese Anlässe einen bildenden Wert aufwiesen. Man wollte als durchaus ernste Ostschweizer genommen werden! So unternahm man z.B. am Nachmittag des 16. September 1933 einen Gang durch den schattigen Sitterwald unter der fachkundigen Führung von Bezirksförster Tanner. Der kleine Trupp, es waren nur etwa zwei Dutzend Mann, wird wohl nicht den ganzen Weg trocken zurückgelegt haben! - Der geringe Besuch dieser Exkursion hatte zur Folge, dass man lange nichts Derartiges mehr unternahm.

Während und nach dem 2. Weltkrieg

Wir kommen nun in die Zeit des zweiten Weltkrieges. Am 13. März 1938 erfolgte der Anschluss Oesterreichs an das dritte Reich. Am 1. September begann der Einmarsch der Deutschen in Polen. Damit war der zweite Weltkrieg eröffnet. Die Umtriebe im dritten Reiche und der zweite Weltkrieg (1939-1945) weckten Viele aus der Lethargie der Krisenzeit auf. Manche Dinge änderten sich, sowohl politische als auch wirtschaftlich. Das bekam auch unser Personalverband zu spüren.

Mit dem Ausbruch des Krieges waren Arbeitskräfte wieder sehr gesucht, auch beim Staat, da viele Männer in den Militärdienst einrücken mussten. Auch brauchte es Personal zur Durchführung der Lebensmittelkontrolle und der Rationierung sowie zum Ausbau der Wehrmann-Ausgleichskasse, aus der dann, auch mit Unterstützung der Personalverbände, die AHV herauswachsen sollte.

Bevor wir auf das dominierende Problem der Löhne und der wieder auftauchenden Teuerungszulagen eintreten, wollen wir die damalige Zusammensetzung unseres Vorstandes bekannt geben, um einige Namen der Protagonisten der Revisionsarbeiten kennen zu lernen. 1938 setzte sich der 15-köpfige Vorstand wie folgt zusammen:

Dr. Arnold Saxer, Nationalrat, Präsident,
Dr. M. Fritschi, Kantonsrichter, Vizepräsident,
Karl Koller, Kanzlist, Aktuar,
Hans Betschmann, Passbeamter, Kassier,
Heinrich Tanner, Bezirksförster,

Emil Stübi, Kreiskommandant,
Hans Bachofner, Kassier des Untersuchungsrichteramtes,
Karl Kirchhofer, Strasseninspektor,
Peter Kramer, Bautechniker,
Dr. Albert Mächler, Departementssekretär,
Ernst Maurer, Strassenmeister,
Hans Nef, Kontrollbeamter des Finanzdepartements,
Gustav Süssstrunk, Kanzlist,
Johann Weiss, Assistent,
Emil Wetter, Kanzlist.

1941/1942 zählte der Vorstand folgende Mitglieder:

Ernst Gross, Kantonsrat, Präsident,
Alois Schärli, Kanzlist, heute Verwalter der Materialzentrale,
Vizepräsident,
Karl Koller, Kanzlist, Aktuar,
Hans Bachofner, Kassier,
Heinrich Tanner, Kantonsförster, Beisitzer,
Emil Stübi, Kreiskommandant, Beisitzer,
Heinrich Frey, Zeughausaufseher,,
Karl Kirchhofer, Ingenieur am Strasseninspektorat,
Peter Kramer, Bautechniker,
Dr. Albert Mächler, Departementssekretär,
Ernst Maurer, Strassenmeister,
Hans Nef, Kontrollbeamter,
Franz Osterwalder, Kanzlist,
Johann Weiss, Assistent,
Emil Wetter, Kanzlist.

Dieser Vorstand wurde 1942 und 1943 in globo bestätigt. 1945 kamen die Herren Kantonsrat Felix Walz als Präsident, Josef Rohner, der heutige Vorsteher des Amtes für Fürsorgewesen und Stiftungsaufsicht, Hans Braschler, Kantonsgeometer, Hans Züst, Steuerkommissär und Ludwig Schaffhauser, Adjunkt, dazu. Als Präsidenten bevorzugt man von der kantonalen Verwaltung unabhängige Männer, die gegenüber den Behörden freier aufzutreten vermögen. 1938 und 1948 fanden auch Statutenrevisionen statt.

Nach einer Revision der Besoldungsordnung tendierte vor allem Regierungsrat Dr. Albert Gemperli, seit 1936 Chef des Finanzdepartements. Personal und Personalverbände standen derselben anfänglich skeptisch gegenüber. Sie wünschten vielmehr eine Milderung des Gehaltsabbaues. - Am 31. Januar 1938 erfolgte eine Interpellation Dannacher betreffend Neuordnung der Besoldungsverhältnisse in der Staatsverwaltung unter dem Hinweis auf die steigenden Lebenskosten und unter dem Vermerk, dass in verschiedenen Kantonen und Gemeinden der Gehaltsabbau spürbar gemildert oder ganz aufgehoben worden sei. - In der Herbstsession 1938 hat der Grosse Rat auf Veranlassung der Finanzkommission die schon mehrmals zurückgestellte Revision der Besoldungsregulative für das gesamte

Staatspersonal erneut verlangt. Auch wird auf Antrag Flückiger der Besoldungsabbau von 10 % auf 8 % herabgesetzt. Dies bedeutet eine Mehrbelastung des Budgets von Fr. 239'000.--. - Um allen Verbandsmitgliedern die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben, haben die Präsidenten der Personalverbände ein Rundschreiben erlassen, in welchem die Beamten und Angestellten aufgefordert werden, ihre Wünsche und Forderungen bekannt zu geben. Die Bediensteten äusserten ihre Wünsche in angemessenem Rahmen. Unter Berücksichtigung dieser Wünsche haben die Personalverbände einen vom 15. März 1939 datierten Vorschlag zu einer "Allgemeinen Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten" ausgearbeitet. Ein zweiter Entwurf der Verbände folgte am 8. April 1939. - Die Verbandspräsidenten haben am 25. März 1939 überdies an den Regierungsrat zu Händen des Finanzdepartements ein Schreiben gerichtet, in welchem die Wünsche des Personals noch besonders betont werden. Es wird darin der Grundsatz ausgesprochen: "Kein Funktionär darf durch die neue Gehaltsregelung in seinem bisherigen Einkommen geschmälert werden!" - Am 15. Mai fand eine Konferenz des Finanzdepartements mit den Delegierten der Personalverbände des Staatspersonals statt. Finanzchef Dr. Gemperli führte aus: "Nach der finanziellen Seite habe eine Revision nur dann Aussicht, wenn in materieller Beziehung die heute bestehenden Ansätze nicht überschritten würden, die ganze Sache dürfe nicht mehr kosten ... Auch der neue Entwurf vom 8. April gehe noch nicht... Er lege nun einen Entwurf vor, den man als einen Entwurf des Finanzdepartements bezeichnen könne ..." - Am 8. November erschien dann die neue "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten". Mit dieser Neuregelung war man im allgemeinen zufrieden, man atmete auf, es kam gar nicht so böse heraus, wie etliche Staatsbesoldete befürchteten. Die neue Verordnung zeigt im grossen und ganzen ähnliche, wenn auch leicht bessere Gehaltsansätze wie diejenige vom 22. Dezember 1922. Der Franken von 1939 war aber nicht mehr derjenige von 1922! Es war höchste Zeit, dass die neue Verordnung noch unter Dach gebracht werden konnte, denn bekanntlich brach 1939 der Krieg aus, der wieder andere Probleme in den Vordergrund rückte.

In den folgenden Jahren 1940 und 1941 befasste sich der Vorstand unseres Personalverbands wiederholt mit Verbesserungsvorschlägen zur noch neuen "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen". Es war jetzt weniger von Besoldungsverbesserungen die Rede, als von durch die arglistigen Zeitläufe bedingten Teuerungszulagen. Doch von diesen später!

Gerade wegen den Veränderungen und Umwälzungen durch den Krieg kam 1944 auch die Revision des Besoldungsreglements wieder zur Sprache. Der Krieg verursachte wirtschaftliche Schwierigkeiten und Teuerungen in allen Belangen. Die Grundlöhne aller Klassen des Staatspersonals waren gegenüber denen der Kollegen von Bund und Stadt aber schon früher merklich niedriger. "Die Unhaltbarkeit des alten Reglements ginge auch daraus hervor" - so wird in einem Protokoll des Vorstandes vermerkt - "dass man neu gewählten